

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 43 vom 20. Dezember 2021

ZG Verwaltungsgericht, 2021-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_V\\_2021\\_43](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2021_43)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 43 du 20 décembre 2021

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT V 2021 43 del 20 dicembre 2021

## Regeste

Strassenverkehrsrecht (Sicherungsentzug des Führerausweises)

## Erwägungen

### E. 7

Urteil V 2021 43 3.1.2 Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Die betroffene Person hat das Recht, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern. Dazu gehört insbesondere das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn es geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 127 I 54 E. 2b). Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Dessen Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 137 I 195 E. 2.2 und 2.3.2 m.w.H.). Bei schweren oder regelmässigen Gehörsverletzungen ist die Heilung grundsätzlich ausgeschlossen (Kiener/Rütsche/Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Aufl. 2021, Rz. 273). Auch soll die Heilung des Mangels die Ausnahme bleiben. Allerdings ist von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2; 133 I 201 E. 2.2 mit Hinweisen). Das erstinstanzliche Verfahren des Führerausweisentzugs richtet sich nach dem kantonalen Recht, unter Vorbehalt der Mindestanforderungen von Art. 23 SVG (BGer 1C\_31/2008 vom 31. März 2008 E. 2.1). Nach Abs. 1 Satz 2 dieser Bestimmung ist der Betroffene vor dem Entzug eines Führerausweises in der Regel anzuhören. Von der Anhörung vor dem Entzug kann ausnahmsweise abgesehen werden. Gemäss § 15 VRG gewährt die Behörde den Parteien das rechtliche Gehör, bevor sie entscheidet (Abs. 1). Bei Dringlichkeit können vor der Anhörung einstweilige Verfügungen getroffen werden (Abs. 2). Letzteres stellt eine zulässige Beschränkung des Anspruchs auf Anhörung vor der Verfügung dar (BGE 132 V 368 E. 4.3). Ist Gefahr im Verzug, wird der Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verwirklicht, dass der Betroffene unmittelbar nach der Verfügung angehört und diese gegebenenfalls widerrufen oder angepasst wird. Dieses

### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer lässt schliesslich vorbringen, dass er als Automechaniker dringend auf den Führerausweis angewiesen sei, damit er seinen Beruf ordnungsgemäss ausüben könne. Ohne Führerausweis sei er äusserst gravierend und offensichtlich in seiner beruflichen Ausübung eingeschränkt. Diesem Umstand sei entsprechend Rechnung zu tragen.

### **E. 7.2**

Es mag zutreffen, dass der Führerausweis für den Beschwerdeführer aufgrund seines Berufes wichtig ist. So macht er in seiner Beschwerdeschrift darauf aufmerksam, dass er insbesondere keine Probefahrten nach Vornahme von Reparaturen tätigen und auch keine Fahrzeuge bei Kunden abholen oder ihnen diese bringen könne. Ebenfalls sei es ihm nicht möglich, Ersatzteile zu beschaffen und diese abholen zu gehen. Er könne nicht einmal ein Fahrzeug umparkieren, geschweige denn Fahrzeuge beim Strassenverkehrsamt vorführen gehen. Die vom Beschwerdeführer angeführte berufliche Angewiesenheit auf das Fahrzeug kann vorliegend nicht berücksichtigt werden, ist dies doch lediglich ein Kriterium zur Bemessung der Dauer eines Warnungsentzugs. Ein Sicherungsentzug erfolgt, wie der Name schon sagt, im Hinblick auf die eigene Sicherheit und diejenige der übrigen Verkehrsteilnehmer. Entzieht man einer Person den Führerausweis, weil diese ein Risiko für ihre eigene Sicherheit und diejenige der übrigen Verkehrsteilnehmer darstellt, so kann man ihr diesen selbstredend nicht bloss deshalb trotzdem belassen, weil sie beruflich darauf angewiesen ist (vgl. VGer ZG V 2012 21 vom 26. Juni 2012 E. 4b). Die Nichteignung eines Fahrzeuglenkers wird von Gesetzes wegen unterstellt, und es besteht keine Möglichkeit zum Beweis des Gegenteils (vgl. E. 5.2 vorstehend). In casu ist die Fahreignung des

### **E. 8**

Urteil V 2021 43 Vorgehen ist rechtmässig und stellt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar (vgl. zum Ganzen BGer 1C\_264/2014 vom 19. Februar 2015 E. 3.2). 3.1.3 Vorliegend verhält es sich so, dass das Strassenverkehrsamt am 31. März 2021 den Beschwerdeführer darüber informierte, dass die Akten geprüft würden und mit der Anordnung einer Administrativmassnahme vorläufig bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Strafentscheids zugewartet werde. Sollte er wegen Fahrens unter Drogeneinfluss bzw. Fahrens in nicht fahrfähigem Zustand verurteilt werden, müsste ihm der Führerausweis – aufgrund seiner Vorakten und den klaren gesetzlichen Bestimmungen – per sofort sowie auf unbestimmte Zeit (mindestens aber für 24 Monate) entzogen werden. Gleichentags ersuchte das Strassenverkehrsamt die Staatsanwaltschaft Baden, es über den Ausgang des Strafverfahrens zu orientieren und wies diese darauf hin, dass der vorliegende Fall von besonderer Dringlichkeit sei, da bei einer Verurteilung wegen Fahrens in fahrunfähigen Zustand ein sofortiger Führerausweisentzug verfügt werden müsste. Als am 1. Juni 2021 der Strafbefehl vom 15. April 2021 beim Strassenverkehrsamt einging, verfügte dieses noch gleichentags den Sicherungsentzug des Führerausweises aller Kategorien auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für 24 Monate. Das Strassenverkehrsamt hörte somit den Beschwerdeführer vor dem Erlass der Verfügung unstreitig nicht an. 3.1.4 Entgegen den Ausführungen des Strassenverkehrsamts in seiner Duplik ist aus dem Schreiben vom 31. März 2021 nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör ausdrücklich gewährt worden wäre. Dem Beschwerdeführer wurde in casu zwar am 24. Februar 2021 ein Fahrverbot für 24 Stunden auferlegt, jedoch nach Ablauf dieser Frist die Fahrerlaubnis wieder erteilt. Erst nach Erhalt des Strafbefehls am 1. Juni 2021, somit mehr

als drei Monate später, wurde unmittelbar und ohne vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs ein ordentlicher Sicherungszug verfügt. Die Anordnung von ordentlichen Sicherungszügen ist ohne vorliegende Anhörung des Betroffenen nur bei klarer Dringlichkeit der Massnahme gerechtfertigt. In Anbetracht dessen, dass nach dem Ereignis vom 24. Februar 2021 auf einen vorsorglichen Führerausweisentzug verzichtet wurde, ist nicht ersichtlich, dass eine derartige Dringlichkeit vorlag, die nach Erhalt des Strafbefehls vom 15. April 2021 nur schon den Erlass eines vorsorglichen Sicherungszugs ohne vorgängige Anhörung gerechtfertigt hätte. Umso weniger lagen infolge fehlender absoluter Dringlichkeit Gründe vor, die den Erlass eines ordentlichen Sicherungszugs ohne vorherige Anhörung des Betroffenen gerechtfertigt hätten. In der angefochtenen Verfügung wird zwar festgehalten, dass der

#### **E. 9**

Urteil V 2021 43 Beschwerdeführer innert 10 Tagen ab Erhalt der Verfügung Einsicht in die Akten nehmen könne. Eine allfällige Stellungnahme wurde aber vor dem Erlass des Sicherungszugs nicht abgewartet. Damit ist an sich der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt. Richtigerweise hätte dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör gewährt werden müssen, und erst anschliessend hätte der Sicherungszug angeordnet werden dürfen. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs wird in diesem Verfahren zwar geheilt, denn dem Gericht steht die volle Überprüfungsbefugnis zu. Der Beschwerdeführer hat sich in seiner Beschwerdeschrift ausführlich äussern können. Trotzdem ist aber die sofortige Anordnung eines Sicherungszugs ohne vorherige Gewährung des rechtlichen Gehörs als Verfahrensfehler zu qualifizieren, der bei den Verfahrenskosten zu berücksichtigen ist. 3.2 Im Weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, die Begründung des Strassenverkehrsamts zum verfügten Sicherungszug des Führerausweises sei in äusserst summarischer Art und Weise erfolgt. Eine vertiefte Auseinandersetzung und Würdigung der Umstände resp. des Sachverhalts sowie eine vertiefte Prüfung der Voraussetzungen fehlten gänzlich, wobei dies jedoch für die Verfügung des Sicherungszugs unabdingbar gewesen wäre. 3.2.1 Auch der Anspruch auf eine schriftliche Begründung ergibt sich einerseits aus dem kantonalen Recht (§ 20 VRG) und andererseits aus dem Bundesrecht (Art. 29 Abs. 2 BV, rechtliches Gehör). Ein Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist der Anspruch auf Begründung. Dieser ist Bestandteil des Anspruchs auf effektive Mitwirkung und verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der Beteiligten tatsächlich hört, prüft und berücksichtigt und ihren Entscheid vor diesem Hintergrund begründet. Das Begründungserfordernis steht im Dienste der Akzeptanz der getroffenen Entscheidung, verhindert, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, ermöglicht erst eine sachgerechte Anfechtung und vermittelt der Rechtsmittelbehörde ein Bild über die Tragweite des ergangenen Entscheids. Darzulegen sind der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Würdigung, d.h. die Überlegungen, von denen sich die Behörde leiten lässt und auf die sich ihr Entscheid stützt. Umfang und Dichte der Begründung richten sich nach den Umständen des zu beurteilenden Sachverhalts: Bei klarer Sachlage und bestimmten Normen können bereits Hinweise auf die Rechtsgrundlagen genügen (Gerold Steinmann, St. Galler Kommentar zur BV, 3. Aufl. 2014, Art. 29 N 49 mit Verweis auf die Praxis des Bundesgerichts). Die Begründung einer Verfügung entspricht den Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV, wenn die Betroffenen dadurch in die Lage versetzt werden, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der

#### **E. 10**

Urteil V 2021 43 Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 1071). 3.2.2 Die im vorliegenden Fall in Bezug auf den Sicherungszug des Führerausweises anzuwendenden Gesetzesnormen wurden in der Verfügung korrekt erwähnt, und die Gründe für die Massnahme sind verständlich und nachvollziehbar dargelegt. Es war dem Beschwerdeführer möglich, die Tragweite der Verfügung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der Umstände an das Verwaltungsgericht weiterzuziehen. Dies geht auch aus der Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers hervor, welcher anhand der Begründung in der Verfügung in der Lage war, jeden einzelnen Punkt der Verfügung zu rügen. Demnach erachtet das Gericht die Verfügung vom 1. Juni 2021 betreffend den Sicherungszug aller Kategorien auf unbestimmte Zeit als genügend begründet. Folglich kann der Argumentation des Beschwerdeführers nicht gefolgt werden, wonach die Vorinstanz aufgrund mangelnder Begründung das rechtliche Gehör verletzt habe. 4. 4.1 Inhaltlich ist strittig, ob das Strassenverkehrsamt auf den Strafbefehl vom 15. April 2021 hat abstellen dürfen. Die Administrativbehörde hat – sofern eine Anzeige an den Strafrichter erfolgt oder mit einer solchen zu rechnen ist – grundsätzlich mit ihrem Entscheid zuzuwarten, bis ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt, soweit der Sachverhalt oder die rechtliche Qualifikation des in Frage stehenden Verhaltens für das Verwaltungsverfahren von Bedeutung sind. Weiter ist die Bindung der Administrativbehörden an das rechtskräftige Urteil des Strafrichters eine doppelte (vgl. BGE 136 II 447 E. 3.1; 124 II 103 E. 1c/bb; 119 Ib 158 E. 3c/aa): Von den tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil darf die Verwaltungsbehörde zum einen nur dann abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zu Grunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren oder die er nicht beachtet hat, wenn sie zusätzliche Beweise erhebt, deren Würdigung zu einer anderen Entscheidung führt, oder wenn die Beweiswürdigung durch den Strafrichter den feststehenden Tatsachen klar widerspricht; zum andern wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt, insbesondere die Verletzung bestimmter Verkehrsregeln übersehen hat (BGE 124 II 103 E. 1c/aa mit Hinweisen; BGer 1C\_392/2013 vom 23. Januar 2014 E. 2.3.1). Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Administrativbehörde auch an einen Strafscheid gebunden, der im Strafbefehlsverfahren gefällt wurde, selbst wenn er ausschliesslich auf einem Polizeirapport beruht. Dies gilt grundsätzlich dann, wenn der Beschuldigte wusste oder

## **E. 11**

Urteil V 2021 43 angesichts der Schwere der ihm vorgeworfenen Delikte voraussehen musste, dass gegen ihn ein Führerausweisentzugs- bzw. Administrativmassnahmeverfahren eröffnet wird, und er es trotzdem unterlässt oder darauf verzichtet, im Rahmen des summarischen Strafverfahrens die ihm garantierten Verteidigungsrechte geltend zu machen. Unter diesen Umständen darf der Betroffene gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht das Verwaltungsverfahren abwarten, um allfällige Rügen vorzubringen und Beweisanträge zu stellen, sondern ist nach Treu und Glauben verpflichtet, dies bereits im Rahmen des (summarischen) Strafverfahrens zu tun sowie allenfalls die nötigen Rechtsmittel zu ergreifen (BGer 1C\_392/2013 vom 23. Januar 2014 E. 2.3.2 und 1C\_263/2011 vom 22. August 2011 E. 2.3; BGE 123 II 97 E. 3c/aa; VGer ZG V 2021 18 vom 10. August 2021 E. 3.2). 4.2 Die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 1. Juni 2021 stellt eine schwere Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG durch den Beschwerdeführer fest. Diese stützt sich auf den Strafbefehl vom 15. April 2021, welcher auf einer Verletzung des Strassenverkehrsgesetzes durch

Fahren in fahruntüchtigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG) beruht. Dieser Strafbefehl wurde mangels Einsprache und nach abgelaufener Rechtsmittelfrist von 10 Tagen zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil. Dem Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 31. März 2021 mitgeteilt, dass mit der Anordnung einer Administrativmassnahme vorläufig bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Strafentscheids zugewartet werde. Zudem wurde ihm angekündigt, dass bei einer Verurteilung wegen Fahrens in nicht fahrfähigem Zustand ihm der Führerausweis per sofort sowie auf unbestimmte Zeit (mindestens aber für 24 Monate) entzogen werde. Demnach musste dem Beschwerdeführer die Massgeblichkeit des Strafbefehls bewusst gewesen sein, besonders im Hinblick darauf, dass dies nicht sein erstes Strafverfahren war (vgl. E. 6.1 nachstehend). Wenn er nun geltend macht, dass er auf die im Strafbefehl explizit genannte Rechtsmittelfrist von 10 Tagen nicht reagiert habe, weil er in den Ferien gewesen sei, kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Wie das Strassenverkehrsamt zu Recht ausführt, ist diesbezüglich nicht ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr aus den Ferien um eine Fristwiederherstellung bemüht hätte. Die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 1. Juni 2021 erging folglich korrekterweise gestützt auf den Strafbefehl, da vorliegend keine Gründe ersichtlich sind, die ein Abweichen von den tatsächlichen Feststellungen rechtfertigen könnten. Im Interesse von Rechtssicherheit und -einheit gilt es, voneinander abweichende Urteile über denselben Lebensvorgang im Straf-

## **E. 12**

Urteil V 2021 43 und Verwaltungsverfahren zu vermeiden (BGE 119 Ib 158 E. 2c/bb). Ein nun vom Beschwerdeführer geltend gemachter Sachverhaltsirrtum ist somit nicht zu beachten. 5. Der Beschwerdeführer lässt sodann geltend machen, dass die Anordnung eines Sicherungsentzugs des Führerausweises aller Kategorien auf unbestimmte Zeit Bundesrecht verletze, da höchstens ein Warnentzug für maximal 24 Monate hätte angeordnet werden dürfen. Denn bei der Frage, ob ein befristeter Ausweisentzug (Warnungsentzug) anzuordnen oder ein Entzug auf unbestimmte Zeit (Sicherungsentzug) zu verfügen sei, habe sich das Strassenverkehrsamt an den Bemessungskriterien von Art. 16 Abs. 3 SVG zu orientieren. Diesbezüglich sei das Ausmass einer hypothetischen konkreten Gefährdung als äusserst gering bzw. fast sogar inexistent gewesen, denn aus den einschlägigen Akten gehe nicht hervor, dass die Fahrweise des Beschwerdeführers negativ in Erscheinung getreten sei, und zudem sei der THC-Wert lediglich bei 2.2 µg/L und somit nur minim über dem gesetzlichen Schwellenwert von 1.5 µg/L gewesen. 5.1 Rechtsprechung und Lehre unterscheiden zwischen Sicherungsentzug und Warnungsentzug. Führerausweise sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG). Der Führerausweis wird einer Person im Rahmen eines Sicherungsentzugs auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn die Fahreignung nicht (mehr) gegeben ist, z.B. weil sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird (Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG). Der Sicherungsentzug stellt einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Betroffenen dar, weil dessen grundsätzliche Fahreignung zur Diskussion steht. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob ein Verschulden vorliegt (BGE 140 II 334 E. 6 mit Hinweisen), und die Wiedererteilung kommt erst in Frage, wenn der Eignungsmangel nach Ablauf einer allfälligen gesetzlichen oder verfügten Sperrfrist behoben ist (Art. 17 Abs. 3 SVG). Demgegenüber wird der Warnungsentzug gestützt auf eine Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 16a, 16b oder 16c SVG ausgesprochen und dient der Besserung

der Fahrzeugführer und der Bekämpfung von Rückfällen. Artikel 16c SVG hat dabei nicht nur warnenden, sondern auch sichernden Charakter (vgl. BGE 141 II 220 E. 3.1 ff. mit Hinweisen). 5.2 Mit der SVG-Revision vom 14. Dezember 2001, welche seit 1. Januar 2005 in Kraft ist, sind die Entzugsgründe des Sicherungsentzugs erweitert worden: Die Nichteignung eines Fahrzeuglenkers wird von Gesetzes wegen und ohne Möglichkeit zum

### **E. 13**

Urteil V 2021 43 Beweis des Gegenteils unterstellt, wenn der Fahrzeugführer eine bestimmte Anzahl von schweren oder mittelschweren Widerhandlungen in einem bestimmten Zeitrahmen begangen hat (BGE 139 II 95 E. 2.1 und 3.4 ff.). In diesem Fall wird ein Führerausweisentzug für "unbestimmte Zeit", mindestens aber für zwei Jahre angeordnet (Art. 16b Abs. 2 lit. e oder Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG). Erst nach Ablauf dieser zweijährigen Sperrfrist kann der Betroffene allenfalls nachweisen, dass der Ausschlussgrund entfallen ist (vgl. René Schaffhauser, in: Handbuch Strassenverkehrsrecht, 2018, § 4 N 343). 5.3 Obgleich dieser aufgrund von mehreren schweren oder mittelschweren Widerhandlungen verhängte Führerausweisentzug "auf unbestimmte Zeit" (Art. 16b Abs. 2 lit. e oder Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG) seinen gesetzessystematischen Standort beim Warnungsentzug hat, steht bei dieser Entzugsform gleichwohl der sichernde Charakter im Vordergrund. Der Warnungsentzug wandelt sich in dieser Konstellation der Sache nach in einen Sicherungsentzug um (BGE 139 II 95 E. 3.4.2; Schaffhauser, a.a.O., § 4 N 200; Botschaft zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 31. März 1999, BBl 1999 4488). Dieser Sicherungsentzug beruht auf einer unwiderlegbaren gesetzlichen Vermutung der fehlenden Fahreignung nach Art. 16d Abs. 1 lit. c SVG (vgl. BGE 141 II 220 E. 3.2). Im Unterschied zum Sicherungsentzug gemäss Art. 16d SVG sieht Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG keine genaue Abklärung der Ursachen der Fahruntauglichkeit vor, sondern die Fiktion knüpft unmittelbar an die Tatsache an, dass ein Fahrzeuglenker innerhalb einer bestimmten Zeitspanne wiederholt mittelschwere oder schwere Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften begangen hat (vgl. BGE 139 II 95 E. 3.4.3). 5.4 Nach dem Gesagten kann dem Beschwerdeführer nicht gefolgt werden, wenn er geltend macht, dass das Strassenverkehrsamt Art. 16 Abs. 3 SVG hätte anwenden müssen bei der Frage, ob ein befristeter Ausweisentzug (Warnungsentzug) anzuordnen oder ein Entzug auf unbestimmte Zeit (Sicherungsentzug) zu verfügen sei. Das Strassenverkehrsamt hatte vielmehr korrekterweise gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG an die innerhalb von zehn Jahren begangenen mittelschweren respektive schweren Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften angeknüpft. Der Sicherungsentzug von Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG verhindert die Anwendung von Art. 16 Abs. 3 SVG, ist diese Bestimmung doch ausschliesslich auf den Warnungsentzug anwendbar (vgl. Bernhard Rütscbe, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, Art. 16 N 89). Es liegt somit keine Verletzung von Bundesrecht vor. Dementsprechend spielt beim Sicherungsentzug nach Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG nach einer schweren

### **E. 14**

Urteil V 2021 43 Widerhandlung gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG auch das Ausmass der konkreten Gefährdung der Verkehrssicherheit keine Rolle. 6. Betreffend den fahrerischen Leumund moniert der Beschwerdeführer sodann, es sei nicht korrekt, dass dieser mit unter anderen drei schweren Widerhandlungen innert weniger als zehn Jahren stark getrübt sei. Werde von der aktuell vorgeworfenen Handlung zurückgerechnet, so falle die Handlung, welche am 27. Juni 2010 begangen worden sei, ausserhalb der 10-jährigen Periode. Gemäss

Bundesgericht könne weit zurückliegenden Massnahmen ebenso wenig Aussagekräftiges entnommen werden wie länger zurückliegendem korrektem Verhalten, wenn die Notwendigkeit und Intensität einer heute anzuordnenden Massnahme zu beurteilen seien. Seit dem Jahr 2016 präsentiere sich der automobilistische Leumund des Beschwerdeführers äusserst positiv. Er sei knapp vier Jahre nicht negativ im Strassenverkehr aufgefallen und habe sich nichts zu Schulden kommen lassen. Die vom 8. Januar 2021 datierende Verwarnung aufgrund einer leichten Widerhandlung vermöge den automobilistischen Leumund des Beschwerdeführers nicht zu trüben. Sinngemäss bestreitet der Beschwerdeführer damit die Berechnung der Frist von Art. 16c Abs. 2 lit. d SVG. 6.1 Den Akten ist zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 13. Dezember 2010 der Führerausweis für neun Monate entzogen wurde wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit am 27. Juni 2010 von 100 km/h um 70 km/h, demnach einer schweren Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG. Am 2. Oktober 2011 lenkte der Beschwerdeführer einen Personenwagen in angetrunkenem Zustand (1,16–1,80 ‰ gemäss rückgerechneter Blutalkoholkonzentration) und verursachte dabei einen Selbstunfall mit der Folge eines vorsorglichen Entzugs des Führerausweises aller Kategorien für unbestimmte Zeit. Die dagegen erhobene Beschwerde beim Verwaltungsgericht Zug wurde abgewiesen (VGer V 2012 79 vom 25. Juli 2012). Am 18. August 2014 wurde dem Beschwerdeführer der Führerausweis der 3. medizinischen Gruppe ohne Auflagen wiedererteilt. Ein weiterer Vorfall ereignete sich am 31. Oktober 2014, als der Beschwerdeführer ein Motorfahrzeug mit zwei abgelaufenen Vorderreifen ohne Unfall lenkte, woraufhin ihm mit Verfügung vom 5. März 2015 der Führerausweis für einen Monat entzogen und er mit einer Busse von Fr. 400.– bestraft wurde. Am 31. Juli 2015 missachtete der Beschwerdeführer den Rechtsvortritt gegenüber einem Fahrradlenker, wobei es zu einem Unfall kam. Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 12. Februar 2016 der Führerausweis für zwei Monate entzogen, und es wurde Verkehrsunterricht angeordnet. Schliesslich wurde der

#### **E. 15**

Urteil V 2021 43 Beschwerdeführer aufgrund Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Autobahn) von 120 km/h um 26 km/h (nach Abzug der Sicherheitsmarge) am

#### **E. 17**

Urteil V 2021 43 Beschwerdeführers aufgrund der wiederholten Widerhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften zu verneinen. 8. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die angefochtene Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 1. Juni 2021 als korrekt und angemessen erweist und somit nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. 9. Gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG trägt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei die Kosten. Dem Umstand, dass der Beschwerdeführer nur deshalb unterliegt, weil der Verfahrensfehler des Strassenverkehrsamts geheilt wurde, ist bei der Regelung der Kostenfolge angemessen Rechnung zu tragen. Die ordentliche Spruchgebühr beträgt im vorliegenden Fall Fr. 1'200.–. Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist jedoch wegen der Verletzung des rechtlichen Gehörs nur eine reduzierte Spruchgebühr von Fr. 800.– aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung ist ihm angesichts des Verfahrensausgangs nicht zuzusprechen (§ 28 Abs. 2 VRG). Das Strassenverkehrsamt hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 28 Abs. 2a VRG).

**E. 18**

Urteil V 2021 43 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.